



Amtsblatt für die Stadt Büren

14. Jahrgang

23.12.2022

Nr. 24 / S. 1

Inhalt

1. Öffentliche Bekanntmachung über die Richtlinie für den Bürener Familienpass
2. Öffentliche Bekanntmachung über die Satzung vom 23.12.2022 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur Abwasserbeseitigung der Stadt Büren
3. Öffentliche Bekanntmachung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Büren über den Bau zweier Bushaltestellen sowie der Beleuchtung an den Fahrbahnüberwegen für das Projekt „Ausbau der K 37 im Bereich des Flughafen Paderborn/Lippstadt in Büren-Ahden“
4. Öffentliche Bekanntmachung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg über die Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 3 (Gebührentarif) der Gebührensatzung

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen.

Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Stadt Büren Richtlinie für den Bürener Familienpass



Grundsätze

Mit der Herausgabe des Bürener Familienpasses will die Stadt Büren zur finanziellen Entlastung der Familien beitragen und somit einen kommunalen Beitrag zur Familienpolitik leisten. Der Begriff der Familie umfasst alle Eltern-Kind-Gemeinschaften, das heißt Ehepaare, nichteheliche (gemischtgeschlechtliche und gleichgeschlechtliche) Lebensgemeinschaften sowie Alleinerziehende mit Kindern im Haushalt. Familie ist das Zusammenleben von Erwachsenen mit Kindern.

Förderungsvoraussetzungen

1. Durch den Familienpass der Stadt Büren sollen folgende Familien besonders gefördert werden:
 - 1.1 Familien ab zwei Kindern,
 - 1.2 Alleinerziehende ab einem Kind,
 - 1.3 Familien mit einem Kind, die ihr Einkommen aus Arbeitslosengeld II, Leistungen nach dem SGB XII, AsylbLG oder BuT beziehen oder einen Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten,
 - 1.4 Familien mit einem Kind, bei dem eine nachgewiesene Behinderung von mindestens 50 % im Sinne des Schwerbehindertengesetzes vorliegt.
2. Die familienpolitischen Aspekte sind vorrangig. Deshalb wird keine Einkommensgrenze festgesetzt.
3. Als Kinder im Sinne dieser Richtlinien gelten alle Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Davon abweichend sind alle Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr als Kinder anzusehen, wenn ein Kindergeldanspruch nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht.
4. Die Familie muss ihren Hauptwohnsitz im Bereich der Stadt Büren haben. Bei Kindern (gem. Punkt 3) ist auch ein Nebenwohnsitz ausreichend.
5. Der Familienpass wird in Form von Einzelpässen für die Eltern und jedes berechnete Kind kostenlos ausgestellt und auf Antrag verlängert. Bei der Antragstellung sind geeignete Nachweise für die Berechtigung vorzulegen.
6. Der Familienpass ist grundsätzlich drei Jahre gültig, jedoch nur solange, bis das (älteste) Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat. Hiernach kann eine jährliche Verlängerung unter Vorlage eines aktuellen Kindergeldnachweises beantragt werden.
7. Der Familienpass ist nicht übertragbar und bei Personen über 16 Jahren nur gültig in Verbindung mit dem Personalausweis, Reisepass oder Schüler- bzw. Studentenausweis.

Vergünstigungen

1. Eintrittsgelder für die Bäder

Der Bürener Familienpass berechtigt zu einer 50%-igen Vergünstigung auf die Eintrittspreise zu den Bädern der Stadt Büren.

2. Eintrittsgelder für kulturelle Veranstaltungen

Familienpassinhaberinnen und Familienpassinhaber erhalten auf die Eintrittspreise bei kulturellen Veranstaltungen der Stadt eine 50%-ige Ermäßigung. Wenn die Veranstaltung eines Vereins aus Mitteln der Stadt gefördert wird, soll bei den Eintrittspreisen auch eine Ermäßigung von 50 % gelten.

3. Kursgebühren der VHS

Die Volkshochschule gewährt Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern, die einen Familienpass vorlegen, eine Gebührenermäßigung nach deren Gebührensatzung.

4. Mitgliedsbeiträge an Vereine

Den Vereinen im Stadtgebiet wird empfohlen, Familienpassinhabern und Familienpassinhaberinnen Vergünstigungen auf Beiträge, Gebühren und Eintrittsgelder einzuräumen.

5. Kreismusikschule

Vergünstigungen sind bei der Kreismusikschule nachzufragen.

6. Zuschuss zu mehrtägigen Klassenfahrten

Bei mehrtägigen Klassenfahrten mit Anwesenheitspflicht erhalten teilnehmende Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Büren haben, mit einem Familienpass einen Zuschuss in Höhe von 10,00 € pro Tag.

7. Kostenloser Kinderreisepass

Bei Familienpassinhabern und Familienpassinhaberinnen wird für die Ausstellung des ersten Kinderreisepasses auf die Erhebung einer Verwaltungsgebühr verzichtet.

Schlussbestimmungen

1. Die Stadt Büren erkennt die Familienpässe anderer Kommunen an und gewährt deren Inhabern und Inhaberinnen die gleichen Vergünstigungen wie den Inhabern und Inhaberinnen des Bürener Familienpasses.

2. Die Richtlinie ist regelmäßig zu überprüfen. Die Verwaltung hat dem Ausschuss für Familie, Bildung und Generationen einen Jahresbericht über die gewährten Leistungen vorzulegen.

3. Auf Leistungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regeln außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die vorstehende am 08.12.2022 durch den Rat der Stadt Büren beschlossene Richtlinie für den Bürener Familienpass bekanntzumachen.

Die Richtlinie für den Bürener Familienpass der Stadt Büren tritt gem. der Richtlinie am 01.01.2022 in Kraft.

Büren, den 23.12.2022

gez. Burkhard Schwuchow

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

Satzung

vom 23.12.2022

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
zur Abwasserbeseitigung der Stadt Büren

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Büren in seiner Sitzung am 08.12.2022 die folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

In § 4 - Schmutzwassergebühren – erhält der Absatz 7 folgende Fassung:

(7) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,73 €.

§ 2

In § 5 - Niederschlagswassergebühr – erhält der Absatz 7 folgende Fassung:

(7) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 für jeden Quadratmeter (m²) 0,39 €.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, den 23. Dezember 2022

Der Bürgermeister

gez. Burkhard Schwuchow

Burkhard Schwuchow

Stadt Büren
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Detmold hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Büren über den Bau zweier Bushaltstellen sowie der Beleuchtung an den Fahrbahnüberwegen für das Projekt „Ausbau der Kreisstraße 37 im Bereich des Flughafen Paderborn/Lippstadt in Büren-Ahden“ genehmigt (Az. 31.01.2.3-002/2022-002) und im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold – ausgegeben am 12.12.2022 – bekannt gemacht.

Gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) wird auf diese öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Büren, den 23.12.2022

gez. Burkhard Schwuchow

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

79. Jahrgang**14. Dezember 2022****Nr. 75 / S. 3**

Anlage zu § 1 Absatz 3

**Tarif zur Gebührensatzung des Volkshochschule-Zweckverbandes
Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad
Wünnenberg vom 01.01.2023**

Gebühr pro Person

Vorträge 2,30 bis 10,00 Euro/UStd.

Lehrveranstaltungen 2,30 Euro/UStd.

Nach dem WbG nicht
förderungsfähige Veranstaltungen kostendeckend, mind. 2,30 Euro/UStd.

Kurse und Veranstaltungen der VHS vor Ort, die nicht nach dem Umsatzsteuergesetz
befreit sind, werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

Aus pädagogischen Gründen können Zeitstunden als Unterrichtseinheit festgesetzt
werden. Die Gebühr errechnet sich dann im Verhältnis zur Unterrichtsstunde.

Exkursionen, Studienfahrten, -reisen kostendeckend

Die Gebühren für Prüfungen müssen mindestens kostendeckend berechnet werden.

Die Gebühren für Bildungsveranstaltungen, die auf Anfrage von Interessenten
durchgeführt werden, sind stets mindestens kostendeckend zu kalkulieren.

Im Einzelfall kann die VHS-Leitung eine abweichende Gebühr festsetzen.

Die Gebühren werden auf 0,10 € genau berechnet und ausgewiesen. Die
Gebührenberechnung unterliegt dem Prinzip der kaufmännischen Rundung.

Salzkotten, 05.12.2022

gez.
Papenheinrich
Verbandsvorsitzende

gez.
Kieroth
Schriftführerin

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

79. Jahrgang**14. Dezember 2022****Nr. 75 / S. 2**

395/2022

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) angeordnet, die am 05. Dezember 2022 durch die Volkshochschul-Zweckverbandsversammlung beschlossene Änderung der Anlage zu § 1 Absatz 3 (Gebührentarif) der Gebührensatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg, wie nachstehend bekannt zu machen:

Die Anlage zu § 1 Absatz 3 (Gebührentarif) der Gebührensatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg vom 01.01.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Anlage zu § 1 Absatz 3 (Gebührentarif) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Verbandsvorsteherin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Volkshochschul-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Salzkotten, 06. Dezember 2022

gez.
Ulrich Berger
Verbandsvorsteher